

## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-16/2/90

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fleischuntersuchungsgesetz geändert wird;  
Stellungnahme

**Bezug:****Auskünfte:** Dr. Glantschnig

Telefon: 0 46 3 – 536

Durchwahl 30204Bitte Eingaben ausschließlich  
an die Behörde richten und die  
Geschäftszahl anführen.**An das****Präsidium des Nationalrates**

Betrifft: <u>GESETZENTWURF</u>	
7'	P1 - Ge/9.89
Datum: 22. JAN. 1990	
Verteilt: <u>23. Jan. 1990</u>	

1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigung der Stellungnahme des Amtes  
der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Fleischuntersuchungsgesetz geändert wird, übermittelt.

**Anlage**

Klagenfurt, 16. Jänner 1990

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.  
*Brandauer*

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG****Zl. Verf-16/2/90****Auskünfte: Dr. Glantschnig****Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fleischuntersuchungsgesetz geändert wird;  
Stellungnahme

Telefon: 0 46 3 – 536

Durchwahl **30204**Bitte Eingaben ausschließlich  
an die Behörde richten und die  
Geschäftszahl anführen.**Bezug:****An das****B u n d e s k a n z l e r a m t****Radetzkystr. 2****1031 W I E N**

Zu dem mit do. Schreiben vom 10. November 1989, Zl. 79.110/49-VII/10/89, übermittelten Entwurf einer Novelle zum Fleischuntersuchungsgesetz nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

1. Die für § 32 Abs. 2 Z. 5 vorgeschlagene Formulierung ist mißverständlich und schwer kontrollierbar. Es wäre zu überlegen, ob nicht eine Abgabegewichtsgrenze von 3 kg je Käufer festgelegt werden könnte.

2. Die Formulierungen in § 40 Abs. 2 die einerseits eine Kontrolluntersuchung "anläßlich der Einbringung" verlangen und in § 40 Abs. 6 von der Durchführung der Kontrolluntersuchung "umgehend" nach Einlangen des Fleisches sollten aufeinander abgestimmt werden.

Zu der Regelung in Abs. 7, die vorsieht, daß "Fleisch, das ohne diese Bescheinigung zur Kontrolluntersuchung gebracht wird, wie nicht untersuchtes Fleisch zu behandeln ist" wäre zu bemerken, daß durch diese scharfe Regelung Fleisch, das bei der Kontrolluntersuchung zwar vollkommen unbedenklich begutachtet wird, das auch die Kennzeichen einer ordnungsgemäß durchgeföhrten Fleischuntersuchung (Tauglichkeitstempel) trägt und mitunter einige Tonnen Ware betreffen kann, wie nicht untersuchtes Fleisch zu behandeln ist. Das bedeutet, daß mindestens eine bakteriologi-

- 2 -

sche Fleischuntersuchung durchzuführen ist, die aber im Regelfall 2 bis 5 Tage in Anspruch nehmen kann. Das Fleisch muß für diese Zeit sicher verwahrt und gelagert werden, weil in der Wartezeit wiederum die große Gefahr einer Qualitätsminderung oder des Verderbens der Ware besteht. Es wird daher angeregt, dem Abs. 7 folgenden Halbsatz anzufügen: ".... außer das Fleisch ist durch Tauglichkeitsstempel eindeutig gekennzeichnet." Diese Regelung würde das Vorgehen anlässlich der Kontrolluntersuchung selbst in keiner Weise einschränken. Das Gebrechen des fehlenden Untersuchungsscheines sollte unter angemessene Strafbestimmung gestellt werden.

3. Im § 41 wird das "Protokoll" (einschließlich von Bescheinigungen im Sinne des § 45) geregelt. Es fehlen aber Hinweise, wie mit ordnungsgemäß kontrolluntersuchtem und als solches gekennzeichnetem Fleisch zu verfahren ist, wenn der Nachweis einer binnen 24 Stunden vorangegangenen Kontrolluntersuchung fehlt. Auch für diesen Fall wird vorgeschlagen, sofern keine Bedenken bestehen, die weitere Verwendung des Fleisches nicht zu stoppen, den fehlenden Nachweis der vorgeschriebenen Maßnahme aber unter die Strafbestimmungen aufzunehmen.

Im Abs. 8 Z. 1 sollten nach dem Wort "Fleischuntersuchung" die Wörter "oder Kontrolluntersuchung" eingesetzt werden, da nach der geplanten Fleischuntersuchungsgesetz-Novelle auch mehrmalige Kontrolluntersuchungen stattfinden können.

4. Anlässlich der beabsichtigten Novellierung des Fleischuntersuchungsgesetzes muß neuerlich auf das Problem "Fleischbeschauausgleichskasse" hingewiesen werden, da die Ausgleichskasse derzeit im Fleischuntersuchungsgesetz keine gesetzliche Deckung findet. Es wäre daher unbedingt notwendig das Fleischuntersuchungsgesetz auch diesbezüglich zu novellie-

- 3 -

ren. Die Ausgleichskasse hat sich nicht nur als Instrument zur Kontrolle der Fleisch- und Schlachttieruntersuchung bestens bewährt, sondern dient auch dem überörtlichen Ausgleich der mit der Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie Trichinenschau verbundenen Gebühren. Ohne die Ausgleichskasse, die z.B. die Weggebühren anlässlich der Untersuchung trägt, könnten die bisherigen Gebühren nicht gehalten werden und würde eine Verschlechterung für die Landwirte herbeigeführt werden.

Auch der § 47 des Fleischuntersuchungsgesetzes, der die gesetzliche Grundlage für die Festsetzung der Gebühren enthält (Verordnung des Landeshauptmannes), müßte novelliert werden, da diese Verordnungsermächtigung derart eng abgefaßt ist, daß etwa die Festlegung von Mindestgebühren ausgeschlossen ist. § 47 müßte eine flexiblere Regelung ermöglichen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 16. Jänner 1990

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.  
Braunhuber